

AUSZUG

ENTWURF EINER MITTEILUNG DER KOMMISSION

über die Auslegung und Umsetzung bestimmter Rechtsvorschriften der EU Taxonomie delegierter Rechtsakt zum Klimaschutz zur Festlegung technischer Bewertungskriterien für Wirtschaftstätigkeiten, die wesentlich zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel beitragen und anderen Umweltzielen keinen erheblichen Schaden zuführen

ABSCHNITT I – Horizontale Fragen

Fragen zu Prozess, Updates und Weiterentwicklung

1. Werden die im delegierten Rechtsakt zum Klimaschutz festgelegten technischen Prüfkriterien im Laufe der Zeit verschärft und aktualisiert?

Gemäß Artikel 19 Absatz 5 der Taxonomieverordnung muss die Kommission die TSC, in der der wesentliche Beitrag zu den Umweltzielen und der DNSH zu diesen Zielen definiert werden, regelmäßig überprüfen. Im Falle von Aktivitäten, die im delegierten Rechtsakt zum Klimaschutz als Übergangsmaßnahmen identifiziert wurden, würde die Überprüfung mindestens alle drei Jahre durchgeführt, um sicherzustellen, dass die Kriterien auf einem glaubwürdigen Übergangspfad bleiben, der mit einer klimaneutralen Wirtschaft vereinbar ist. Für die anderen Tätigkeiten ist keine Mindestdauer vorgeschrieben. Die TSC werden im Laufe der Zeit aktualisiert, um sie mit den allgemeinen politischen Zielen, technologischen Entwicklungen und der Verfügbarkeit wissenschaftlich belastbarer Beweise, die die Einführung neuer oder aktualisierter Kriterien rechtfertigen, in Einklang zu bringen.

Gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Taxonomie-Verordnung berät die Plattform für nachhaltige Finanzen die Kommission bei der Entwicklung bei der Entwicklung zusätzlicher TSC, auch für zusätzliche Aktivitäten, und der Aktualisierung bestehender TSC.

Auf der Grundlage dieser Empfehlungen, des Kursverlaufs der EU in Bezug auf ihre Nachhaltigkeitsziele sowie anderer Rückmeldungen kann die Kommission die TSC überprüfen und gegebenenfalls die delegierten Rechtsakte zur Festlegung dieser Kriterien ändern. Infolgedessen könnte der TSC im Laufe der Zeit strenger werden.

2. Wie wird die Taxonomie weiterentwickelt – werden weitere Aktivitäten zum Klimaschutz (CCM) in den delegierten Rechtsakt zum Klimaschutz aufgenommen?

Ja, die Taxonomie wird im Laufe der Zeit weiterentwickelt. In Bezug auf den Klimaschutz (CCM) priorisiert der delegierte Rechtsakt zum Klimaschutz Wirtschaftssektoren und Aktivitäten mit dem höchsten Potenzial, einen wesentlichen Beitrag zur Verringerung der Treibhausgasemissionen zu leisten, basierend auf ihrem Anteil an den Gesamtmissionen und ihrem Emissionsminderungspotenzial.

Der für CCM definierte Anwendungsbereich wurde für die Anpassung an den Klimawandel repliziert.

2. Wie wird die Taxonomie weiterentwickelt – werden weitere Aktivitäten zum Klimaschutz (CCM) in den delegierten Rechtsakt zum Klimaschutz aufgenommen?, Forts.

Allerdings wurden nicht alle Aktivitäten, die einen wesentlichen Beitrag zu den Klimazielen leisten können, in den ersten delegierten Rechtsakt zum Klimaschutz aufgenommen. Ein ergänzender delegierter Rechtsakt zum Klimaschutz, der den delegierten Rechtsakt zum Klimaschutz ändert, wurde angenommen, um als Übergangstätigkeiten bestimmte wirtschaftliche Aktivitäten abzudecken, die bestimmte gas- und nuklearbezogene Technologien betreffen, die nicht Teil des delegierten Rechtsakts zum Klimaschutz waren.

Darüber hinaus können weitere Aktivitäten, die zu den Klimazielen beitragen, in den delegierten Rechtsakt zum Klimaschutz zum Zeitpunkt seiner künftigen Überprüfung oder der Annahme künftiger delegierter Rechtsakte aufgenommen werden, die Aktivitäten enthalten, die zu den anderen vier nicht klimabezogenen Umweltzielen beitragen.

3. Was bedeutet die Überprüfung der Einhaltung der TSC auf das Wesentliche Beitrag und das DNSH bedeuten in der Praxis?

Die Überprüfung der Einhaltung der TSC erfordert die Erhebung und Bewertung relevanter Informationen, um festzustellen, ob die wirtschaftliche Tätigkeit die in der TSC festgelegten Bedingungen erfüllt. Alle Kriterien in Bezug auf einen wesentlichen Beitrag und DNSH sowie die Artikel 18 der Taxonomieverordnung genannten sozialen Mindestgarantien müssen erfüllt sein, damit eine Aktivität als an die Taxonomie angepasst angesehen werden kann. Weitere Hinweise finden die Nutzer im Taxonomie-Benutzerhandbuch auf der Website der Kommission.